

An die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat GW 1
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
UST-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 12. Februar 2020

[684]

[ausschließlich per-E-Mail an Konsultation-01-21@bafin.de]

Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 01/2021 - Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute gemäß § 51 Abs. 8 GwG

GZ: GW 1-GW 2000-2019/0001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf „Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute“ Stellung nehmen zu können.

Der Aufbau unserer Stellungnahme folgt der Systematik des o.g. Entwurfs.

Im Einzelnen möchten wir aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer die nachfolgenden Punkte anmerken:

Zu Nummer 1: Herkunft der Vermögenswerte

Wir verstehen die im Entwurf vorgesehene Regelung zum Herkunftsnachweis von Bargeld als Antwort auf die in der Ersten Nationalen Risikoanalyse (nachfolgend „NRA“) im Kapitel 3.1.1. aufgeworfene Hypothese, dass es Geldwäschetättern häufig darauf ankommt, bemakeltes Bargeld unter Verschleierung der illegalen Herkunft in den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu überführen.

Die Verpflichtung zur Einholung angemessener Herkunftsnachweise bei Bareinzahlungen ab einem bestimmten Schwellenwert greift die dieser Hypothese zu-

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/5 zum Schreiben vom 12.02.2021 an die BaFin, Bonn

grundlegende Problemstellung zwar auf, allerdings wäre eine gesetzliche Beschränkung von Barzahlungen ab einem bestimmten Betrag deutlich effektiver als die vorgesehene Regelung zur Einholung eines Herkunftsnachweises bei Bareinzahlungen durch Kreditinstitute.

Unabhängig hiervon sind Kreditinstitute i.d.R. aufgrund der Regelungen im Kontovertrag i.V.m. den Vorgaben des § 14 Abs. 1 Satz 2 BBankG zur Entgegennahme von Bareinzahlungen verpflichtet. Soweit ein hiervon abweichendes Verbot der Bargeldannahme etabliert werden soll, sollten u.E. primär die gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.

Zur Steigerung der Effizienz der Geldwäschebekämpfung wäre u.E. zudem eine Vereinheitlichung der in Abschnitt 1 genannten Schwellenwerte mit den Vorgaben in § 25k Abs. 1 KWG bzw. § 10 GwG empfehlenswert.

Zu Nummer 2: Immobilientransaktionen

Ausgehend von den Vorgaben der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien – GwGMeldVImmobilien, welche eine Meldepflicht für die in § 2 Nr. 1 der Verordnung definierte Verpflichtete des Nichtfinanzsektors für bestimmte Immobilientransaktionen vorsieht, sollen durch den Entwurf auch Kreditinstitute verpflichtet werden, eine Verdachtsmeldung abzugeben, wenn eine Immobilientransaktion vollständig oder teilweise mittels Barmitteln bezahlt wird oder bezahlt werden soll, sofern der Betrag mehr als 10.000,- Euro beträgt und die Herkunft der Vermögenswerte nicht plausibel nachgewiesen werden kann.

Hierbei stellt sich insbesondere die Frage, ob aus der vorgesehenen Regelung eine Verpflichtung der Kreditinstitute erwächst, die Bezahlung von Immobilien mittels Buchgeldes dahingehend zu prüfen, ob der Kaufvertrag eine weitere Barkomponente enthält. Problematisch wäre indes, dass Kreditinstitute regelmäßig nicht über die notwendigen Informationen verfügen, um eine derartige Beurteilung vornehmen zu können. Für die Anwendbarkeit der Vorschrift wären daher weitere Ausführungen hilfreich.

Die Vorgabe eines Schwellenwertes von EUR 10.000 könnte u.a. den Eindruck erwecken, dass bei Transaktionen unterhalb dieses Schwellenwertes keine Meldepflicht besteht, was vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen sicherlich nicht intendiert ist. Wir empfehlen daher eine entsprechende Klarstellung.

Seite 3/5 zum Schreiben vom 12.02.2021 an die BaFin, Bonn

Zu Nummer 5: Korrespondenzbankbeziehungen

Zur Frage, wann eine Korrespondenzbeziehung vorliegt, fügt der Entwurf den Ausführungen im Allgemeinen Teil der AuA einzelne Kriterien hinzu. Im Abschnitt 7.5.1 des Allgemeinen Teils wird zunächst auf solche Bankgeschäfte verwiesen, die im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr stehen. Im gleichen Abschnitt wird später zusätzlich „unter anderem“ auch das Erbringen von Wertpapiergeschäften hinzugezählt. Insoweit handelt es sich wohl um eine nicht abschließende Aufzählung, die offen lässt, welche Geschäfte gegebenenfalls noch zu berücksichtigen sind. Trotz der im Entwurf vorgenommenen Ergänzungen verbleiben bei Instituten mit zahlreichen Interbankverbindungen somit auch künftig noch Auslegungsschwierigkeiten. Vor diesem Hintergrund regen wir eine Klarstellung an, welche Geschäfte im Einzelnen eine Korrespondenzbeziehung begründen.

Zu Nummer 5.1.2: Prüfung der Erklärungen des Respondenten

Der Entwurf fordert, die Erklärungen des Respondenten „mit angemessenen Mitteln“ zu überprüfen. Gleichzeitig lässt der Entwurf offen, was unter „angemessene Mitteln“ zu verstehen ist. Zur Förderung eines einheitlichen Verständnisses wäre es hilfreich, wenn zumindest beispielhaft verschiedene Maßnahmen genannt werden.

Zu Nummer 6.: Monitoringsysteme

Der Entwurf sieht unter Nummer 6.2.7 vor, dass nicht vom Einsatz eines Datenverarbeitungssystems abgesehen werden kann, wenn die Anzahl der monatlichen Transaktionen 100 übersteigt. Wir bitten um Konkretisierung welche Geschäftsvorfälle unter dem Transaktionsbegriff zu subsumieren sind, da Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme unter 250 Mio. EUR, für welche die Erleichterungsregelung geschaffen wurde, regelmäßig mehr als 100 Zahlungsvorgänge pro Monat aufweisen. Diese Zahlungsvorgänge könnten bei enger Auslegung der Vorgaben unter dem Begriff „Transaktionen“ subsumiert werden.

Zu Abschnitt 8: Bereich Trade Finance

Der Entwurf nennt im Rahmen der Finanzierung und Absicherung des Außenhandels verschiedene Besonderheiten beim KYC-Prozess (Abschnitt 8.2) und bei der Transaktionsüberwachung (Abschnitt 8.3)

Seite 4/5 zum Schreiben vom 12.02.2021 an die BaFin, Bonn

In Bezug auf den KYC-Prozess sieht der Entwurf vor, dass verschiedene Punkte „zu erfragen“ sind (Abschnitt 8.2). Ein bloßes „Erfragen“ der aufgeführten Informationen erscheint uns nicht weitgehend genug. Wir regen an, dass stattdessen die gesammelten Informationen revisionssicher zu belegen sein sollten.

In Bezug auf die Besonderheiten der Transaktionsüberwachung (Abschnitt 8.3) regen wir die Aufnahme eines Hinweises an, dass die Überwachung während der gesamten Lebensdauer eines Trade Finance-Geschäftes zu erfolgen hat. Bei Laufzeiten von mehreren Monaten erfolgen von Seiten des Kunden oftmals Anpassungen hinsichtlich der Ausgestaltung des Geschäftes, so dass auch diese neuen Konstellationen unter Geldwäsche-Gesichtspunkten zu würdigen sind.

Der Entwurf sieht bei Trade Finance zudem eine Plausibilitätsprüfung zwischen Waren- und Marktwert vor. Mit Ausnahme von Rohstoffen ist der Marktwert von Außenhandelstransaktionen für Banken schwer ermittelbar. Wir regen daher weitergehende Hinweise zur Klarstellung an.

Der Entwurf sollte u.E. noch um neuere Entwicklungen, wie die Abwicklung von Trade Finance mittels Blockchain-Technologie, ergänzt werden.

Sonstige Anmerkungen:

Der Entwurf geht nicht auf virtuelle Konten ein. Virtuelle Konten (auch als „virtuelle IBANs“ bezeichnet) spielen in der deutschen Bankpraxis eine zunehmend bedeutende Rolle. Die BaFin hat hierzu im Rahmen einer Allgemeinverfügung Stellung bezogen. Die Allgemeinverfügung klärt jedoch nicht sämtliche geldwäscherelevanten Fragen, insbesondere wären konkretere Ausführungen zu Kundensorgfaltspflichten sowie zum Transaktionsmonitoring förderlich. Es wäre daher hilfreich, wenn der Besondere Teil für Kreditinstitute dieses Thema adressieren würde, um den Verpflichteten Hinweise für ein normkonformes Verhalten zu geben.

Seite 5/5 zum Schreiben vom 12.02.2021 an die BaFin, Bonn

Für Fragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Naumann